



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2013/0806/1

Anlage Nr.: _____

Datum: 17.03.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Rundfunkbeitrag;
Sachstand zum Antrag der CDU - Fraktion vom 18.02.2013

Mitteilungstext

Zum 01.01.2013 wurde die geräteabhängige Rundfunkgebühr durch den Rundfunkbeitrag abgelöst. Die Abgabepflicht beim Rundfunkbeitrag knüpft an Raumeinheiten an, in denen typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht. Rechtsgrundlage für die Erhebung ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV).

Die Befürchtungen der Städte und Gemeinden sowie der kommunalen Spitzenverbände, dass sich durch die Umstellung der Finanzierung der Rundfunkanstalten eine erhebliche Mehrbelastung für die kommunale Landschaft ergeben würde, haben sich in vielen Fällen bestätigt.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene versuchen die kommunalen Spitzenverbände, eine Privilegierung der Kommunen zu erreichen.

Letztmals wurde beim Städte- und Gemeindebund NRW am 13.11.2013 der aktuelle Stand der Bemühungen abgefragt. Im Vergleich zur Sachverhaltsdarstellung in der Beschlussvorlage für die Sitzung des Rates am 15.07.2013 lagen jedoch keine neuen Erkenntnisse vor.

Unter dem 20.12.2013 hat der Städte- und Gemeindebund NRW informiert, dass im Frühjahr 2013 von den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene und den Rundfunkanstalten ein Evaluationsverfahren zur Ermittlung der kommunalen Mehrbelastungen durch das neue Rundfunkbeitragsmodell verabredet wurde. Dieses soll nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes nun sehr zeitnah durchgeführt werden. Weitere Informationen hierzu sind angekündigt und werden vom Städte- und Gemeindebund NRW an die Kommunen weitergegeben.

Der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW, die weitere Entwicklung abzuwarten, wird gefolgt. Zur Sicherung eines möglichen Anspruchs werden die Rundfunkbeiträge laufend unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach § 10 Abs. 3 RBStV gezahlt. Die dreijährige Verjährungsfrist, innerhalb der die Rückforderung geltend gemacht werden müsste, wird beachtet.

Hennef (Sieg), den 17.03.2014

Klaus Pipke
Bürgermeister